



Verfügung

betreffend abweichender Höchstgeschwindigkeiten und anderer Verkehrsanordnungen vom Westportal Gubristtunnel bis Verzweigung Zürich-Nord, Nationalstrasse N1

vom 31. März 2017

Die Nationalstrasse N1 wird vom Ostportal des Gubristtunnels bis zur Verzweigung Zürich-Nord auf 6 Fahrstreifen ausgebaut. In den beiden bestehenden Tunnelröhren des Gubrist fliesst der Verkehr künftig in Fahrtrichtung Winterthur. In Fahrtrichtung Bern wird ein neuer, 3-streifiger Tunnel gebaut. Aus Verkehrssicherheitsgründen, gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ sowie die Artikel 107 Absatz 1 und 108 Absätze 1, 2 Buchstaben a und c, 4 und 5 Buchstaben a und c der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979², verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeiten auf der Nationalstrasse N1 vom Westportal des Gubristtunnels bis zur Verzweigung Zürich-Nord gemäss Geschwindigkeitsgutachten Nr. 1985tb059 vom 14. November 2016 und den Signalisationsplänen Nrn. 1985.8h, 1985.9g, 1985.10g vom 10. November 2016. Durch den Einsatz von variablen Geschwindigkeitssignalen werden die Höchstgeschwindigkeiten der jeweiligen Verkehrssituation (z. Bsp. bei Verkehrsüberlastungen, Unterhaltsarbeiten, Ereignissen, etc.) angepasst. Die Steuerung erfolgt verkehrsbelastungsabhängig. Die jeweils höchste Geschwindigkeit ist die Grundgeschwindigkeit.

II

Anbringen diverser Höchstgeschwindigkeitssignale im Bereich der Anschlüsse Zürich-Affoltern und Zürich-Seebach, sowie der Rastplätze Büssisee-Süd und Büssisee-Nord gemäss den Signalisationsplänen Nrn. 1985.9g, 1985.10g, 1985.11h und 1985.13f vom 10. November 2016.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

III

Anbringen diverses anderer Vorschriften- und Vortrittssignale auf der Nationalstrasse N1 und im Bereich der Anschlüsse Zürich-Affoltern und Zürich-Seebach, sowie der Rastplätze Büsisee-Süd und Büsisee-Nord gemäss den Signalisationsplänen Nrn. 1985.8h, 1985.9g, 1985.10g, 1985.11h und 1985.13f vom 10. November 2016.

IV

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

11. April 2017

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Jürg Röthlisberger